

Sehr geehrter SAMTEK Kunde,

damit wir Ihre Anfrage zügig bearbeiten können, möchten wir Sie bitten die unten aufgeführten Felder mit den benötigten Informationen zu versehen und uns dieses Blatt zurück zu mailen oder zu faxen.

SCHADENSFORMULAR

Paketnummer:	
Abholdatum:	
Frachtbriefnummer:	
Empfängername	
Straße, Hausnummer	
PLZ und Ort	
Ansprechpartner Telefonnummer	
Ansprechpartner Email-Adresse	
Warenbeschreibung	
(Anzahl, Hersteller, Farbe, Material...)	
Artikelnummer	
Seriennummer	
Warenwert	
ggf. Reparaturwert ca.	
ggf. Restwert ca.	
Versicherungssumme Netto (kein Verkaufswert)	
Ihre Rechnungsnummer	
Lieferscheinnummer	
Bestellnummer / Auftragsnummer	
Ihre Referenznummer	
Außenverpackung	Ohne Außenverpackung keine Haftung*
Bitte senden Sie die Bilder von der Ware an:	Email: kundendienst@sam-tek.com

*Ohne Außenverpackung kann nicht geprüft werden ob die Ware ausreichend verpackt war

Wichtige Information:

Schadenfeststellung

Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten muss laut Transportrecht der Anspruch vom Geschädigten/Anspruchsteller innerhalb einer bestimmten Meldefrist in Form einer Schadenanzeige gemeldet werden. In dieser Schadenanzeige müssen die Umstände, die zu einem Schaden geführt haben, genau, zeitnah und wahrheitsgemäß geschildert werden. Bis zur Klärung der Umstände und des Deckungsrahmens kann keine Deckungszusage bzw. Regulierungsfreigabe erfolgen. Eine Regulierung kann nur vom Versicherer des Frachtführers bzw. von dessen Vertreter zugesagt und freigegeben werden.

Wird die Meldefrist nicht eingehalten, ergibt sich eine sogenannte „Umkehr der Beweislast“, da die Kausalität (Ursache und Wirkung) ggf. nicht mehr mit dem Schadenereignis in Verbindung gebracht werden kann.

Bedeutung der Schadenanzeige

Eine Schadenanzeige hat haftungsrechtlich die Bedeutung einer Tatbestandsaufnahme (Schadenprotokoll). Durch die Schadenanzeige wird der Frachtführer darüber informiert, dass eine Unregelmäßigkeit eingetreten ist und welcher Art diese ist. Die Bestätigung einer solchen Sachverhaltsdarstellung durch Unterschrift des Fahrers oder durch Erstellung einer schriftlichen Schadenanzeige ist wegen der Beweiswirkung unverzichtbar. Sie ist noch keine Feststellung darüber, ob der Frachtführer für den festgestellten und angezeigten Schaden haftet.

Die Meldefrist ist abhängig vom Schadenbild

Unter Berücksichtigung des Schadenbildes unterscheidet man zwischen:

- (1) offenen Schäden
- (2) verdeckten Schäden

(1) Offene Schäden

Bei offenen Schäden entfällt die Einhaltung der Meldefrist, da offene – d. h. sofort erkennbare – Schäden direkt bei Ablieferung durch einen „qualifizierten Vermerk“ angezeigt werden müssen.

Ein „qualifizierter Vermerk“ beschreibt den Schaden so plausibel, dass die Berechtigung einer späteren Schadensersatzforderung anhand dieser Beschreibung überprüft werden kann. Beschreiben Sie den Schaden direkt auf den Frachtpapieren oder einem separaten Formular. Beispiel: „Karton oben rechts eingerissen“.

Hinweis: Die Formulierung „unter Vorbehalt“ gilt als mängelfrei.

Die Verpflichtung zur sofortigen Schadenanzeige beruht auf den folgenden Gesetzgebungen:

National:

HGB (Handelsgesetzbuch) § 438

International:

CMR - (Frachtvertrag im grenzüberschreitenden Güterverkehr) - Art. 30 - Road

MÜ - (Montrealer Übereinkommen) - Air - 31

WA - (Warschauer Abkommen) - Air, alte Fassung – Art. 26

(2) Verdeckte Schäden

Wenn der Sendungsempfang vorbehaltlos quittiert wurde, bedeutet das erst einmal, dass die Sendung vollzählig und ohne äußerlich erkennbare Schäden abgeliefert wurde.

Wenn nach Ablieferung beim Auspacken der Sendung ein verdeckter Schaden festgestellt wird und dafür Schadensersatz beansprucht wird, muss ein Gegenbeweis vom Betroffenen erbracht werden.

Meldefristen bei Unregelmäßigkeiten (Beschädigung, Teilbeschädigung oder Teilverlust):

National:

HGB § 438 - 7 Tage

International:

CMR Art. 30 - 7 Werkzeuge

MÜ Art. 31 II - 14 Tage

WA Art. 26 - 14 Tage